

Mitteilungen der Justus-Liebig-Universität Gießen

Ausgabe vom
18.09.2020

8.00.00 Nr. 3

Satzung über die Ausgabe der Studiausweise
zum Wintersemester 2020/21 und Sommersemester 2021

Satzung der Justus-Liebig-Universität Gießen über die Ausgabe der Studiausweise zum Wintersemester 2020/21 und Sommersemester 2021

Vom 8. September 2020

Bisherige Fassungen:

	Präsidium	Verkündung
Urfassung	08.09.2020	18.09.2020

Aufgrund von § 37 Abs.8 des Hessischen Hochschulgesetzes vom 14. Dezember 2009 hat das Präsidium der Justus-Liebig-Universität am 8. September 2020 die nachstehende Satzung erlassen:

§ 1 Ausgabe der Studiausweise im Wintersemester 2020/21 und Sommersemester 2021

(1) Die zum Wintersemester 2020/21 und Sommersemester 2021 zu Immatrikulierenden legen abweichend von § 8 Abs.3 der „Satzung der Justus-Liebig-Universität Gießen zum Studiausweis“ vom 21.06.2016 ihren universitären Benutzer-Account selbst an. Dafür erhalten Sie von der Universität individuelle Zugangsdaten. Die daraufhin erstellten Chipkarten werden den zu Immatrikulierenden per Post an die Anschrift zugesandt, die sie im Rahmen des Immatrikulationsverfahrens angegeben haben. Die Identität ihrer Person wird bei der Immatrikulation im Studierendensekretariat überprüft.

(2) Abs.1 Satz 3 gilt entsprechend für die Ausstellung neuer Chipkarten an bereits Immatrikulierte.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Zugleich tritt die Satzung der Justus-Liebig-Universität Gießen über die Ausgabe der Studiausweise zum Sommersemester 2020 vom 24. März 2019 außer Kraft.

Gießen, den 14.09.2020

Prof. Dr. Joybrato Mukherjee
Präsident der Justus-Liebig-Universität Gießen